

2131 071

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 14/72

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Assessors Klaus M [REDACTED], E [REDACTED], O [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] in E [REDACTED] -

gegen

die Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk H [REDACTED] in H [REDACTED], Os [REDACTED] O,

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen hat in der Sitzung vom 18. Juni 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt, die Richter Kirchhof, Börtzler und Braxmaier sowie die Rechtsanwälte Petersen, Pfleger und Dr. Kohlndorfer

beschlossen:

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 50 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Verfahrensbeteiligten haben übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt. Da nach der bis zur Erledigung gegebenen Sach- und Rechtslage der Antragsteller auch im Beschwerdeverfahren unterlegen wäre, sind ihm in entsprechender Anwendung des § 91 a ZPO die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen. Dagegen bestand keine Veranlassung, ihn gemäß § 13 a FGG

- 3 -

zu verpflichten, der Antragsgegnerin aus Gründen der Billigkeit die etwa erwachsenen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Vogt

Kirchhof

Börtzler

Braxmaier

Petersen

Pfleger

Dr. Kohlndorfer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)